

# Satzung der Schülervertretung am Gymnasium Neu Wulmstorf

## **§1 Bedeutung, Aufgaben und Ziele der Schülervertretung**

Die Schülervertretung (SV) ist die offizielle Vertretung der SchülerInnen gegenüber Schulleiter und Konferenzen. Die SV tritt für die gleichberechtigte Mitbestimmung der SchülerInnen in allen schulischen Fragen ein.

## **§2 Aufbau der Schülervertretung** Die SV besteht aus:

- a) den Klassen- und Jahrgangssprechern
- b) dem Schülerrat (SR)
- c) dem SechserRat
- d) den Delegierten für verschiedene Gremien

### **a) Klassen- und Stufensprecher**

**1.** Jede Klasse der Jahrgänge 5 – 10 wählt innerhalb der ersten 16 Tage eines Schuljahres in geheimer und direkter Wahl mit relativer Mehrheit die Klassensprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Die 5. Klassen bekommen in der Regel eine Woche mehr Zeit.

Die gewählten VertreterInnen sollen die Interessen ihrer Klassen vertreten.

Die KlassensprecherInnen sowie die Stellvertreter/in können per konstruktivem Mißtrauensvotum mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

Die Klassensprecher/in nimmt an den Schülerratsitzungen stimmberechtigt teil und wird bei Bedarf von dem/der Stellvertreter/in vertreten. Die KlassensprecherInnen haben das Recht und die Pflicht, ihre Klasse im Schülerrat zu vertreten. Bei mehrmaligem, unentschuldigtem Fehlen und nach einem Gespräch mit dem SechserRat kann der SR seine/ihre Abwahl verlangen. Der/die Klassensprecher/in berichtet der Klasse direkt nach SR-Sitzung von der Arbeit des SR und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse in der Klasse.

**2.** In der 11. und 12. Jahrgangsstufe werden die SprecherInnen und StellvertreterInnen von allen SchülerInnen des jeweiligen Jahrgangs direkt gewählt. Die Zahl der VertreterInnen sollte so bemessen sein, dass auf je 20 SchülerInnen ein/e Sprecher/in entfällt. (Schülerzahl: 20 = ...; ab 0,5 wird aufgerundet)

Für sie gelten dieselben Rechte und Pflichten sowie dasselbe Wahl- und Abwahlverfahren wie für die Klassensprecher.

### **b) Schülerrat (SR)**

Der Schülerrat besteht aus den Klassen- und JahrgangssprecherInnen.

Er tagt mehrmals im Jahr. Die Termine müssen mindestens drei Tage zuvor angekündigt werden.

Falls eine SR-Sitzung kurzfristiger angesetzt werden soll, bedarf es der Zustimmung des SechserRats.

Die Sitzungen des Schülerrates sind öffentlich, soweit keine Unterrichtsverpflichtung besteht.

LehrerInnen können mit Zustimmung des SR teilnehmen. Der/die Vertrauenslehrer/in (§ 3) hat ein Recht auf Teilnahme.

Jede/r Schüler/in hat ein Antragsrecht. Seine Amtsperiode endet mit dem Schuljahr.

Wird die Schule von mehr als 10 ausländischen SchülerInnen besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen SchülerInnen aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied wählen.

### **c) SechserRat**

Der Schülerrat wählt zu Beginn der Wahlperiode den SechserRat in geheimer und direkter Wahl mit relativer Mehrheit für ein Schuljahr. Jedes Mitglied des Schülerrates hat sechs Stimmen. Als Kandidaten zur Wahl des SechserRats sind alle SchülerInnen aus den Reihen des Schülerrats ab der Mittelstufe zugelassen. Insgesamt sind sechs SchülerInnen zu wählen. Mindestens zwei Schüler des SechserRats müssen aus der Mittelstufe und zwei aus der Oberstufe sein.

Der SechserRat sowie einzelne Mitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten SR-Mitglieder abberufen werden. Zu Beginn eines neuen Schuljahres führen diejenigen SechserRatsmitglieder, die die Schule nicht verlassen haben, ihr Amt fort und organisieren die Neuwahlen für den SR.

Der SechserRat ist eine Gruppe von sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung des SR und leitet die Sitzungen des SR. Er wählt aus seinen eigenen Reihen eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für den Gemeinde- und den Kreisschülerrat für ein Schuljahr.

Das SechserRatsmitglied mit den meisten Stimmen ist Schülersprecher/in.

Der/die Schulsprecher(in) ist automatisch Mitglied der Gesamtkonferenz.

Außerdem hält der SechserRat regelmäßig Sitzungen mit dem/r Vertrauenslehrer/in.

**d) Delegierte:** Der SR wählt mit relativer Mehrheit:

1. die 18 SchülervertreterInnen (bei über 70 Lehrkräften; 14 bei weniger) und ihre StellvertreterInnen für die **Gesamtkonferenz** (für ein Schuljahr)
2. in jede **Fachkonferenz** 1-3 Delegierte und ihre StellvertreterInnen (je nach Größe der Fachschaft; für ein Schuljahr), dabei muss mindestens ein(e) Delegierte aus den Jahrgängen 9-12 sein.
3. eine(n) Delegierte(n) und ihre(n) Stellvertreter(in) aus dem SechserRat und drei Delegierte und ihre StellvertreterInnen in den **Schulvorstand**.

Die Delegierten berichten dem SR regelmäßig über ihre Arbeit.

Der SR kann die Delegierten mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abberufen.

### **§ 3 Vertrauenslehrer/in**

Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählt der SechserRat eine(n) Vertrauenslehrer/in und bittet ihn/sie, das Amt anzunehmen. Er/sie hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen soweit es die Unterrichtsverpflichtung zulässt. Auf Wunsch des SR wird er/sie auf das Teilnahmerecht bei einzelnen Tagesordnungspunkten jedoch verzichten. Der/die Vertrauenslehrer/in kann mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Es muss jedoch umgehend ein/e Neue® bestimmt werden.

### **§ 4 Gültigkeit**

Diese Satzung ist mit dem Tage ihrer Annahme durch den SR mit 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gültig und für alle Organe der Schülervertretung am Gymnasium Neu Wulmstorf verbindlich. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## **Geschäftsordnung des Schülerrates am Gymnasium Neu Wulmstorf**

Die Geschäftsordnung ist ein Teil der Satzung.

### **§ 1 Tagesordnung**

1. Folgende Tagesordnungspunkte sind in jedem Fall vorzusehen:
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Genehmigung der Tagesordnung
  - Annahme des jeweils letzten Protokolls
  - Verschiedenes
2. Der Sechser Rat hat das Recht, die Tagesordnung aus akutem Anlass zu ändern.

### **§ 2 Protokoll**

1. Vom SR wird ein/e Protokollant/in gewählt.
2. Von jeder SR-Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden.
3. Ein Protokoll ist für alle SchülerInnen zugänglich am "SR-Info-Brett" aufzuhängen.

**§3 Abstimmungen:**

Alle Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst, sofern dies nicht in der Satzung anders geregelt ist.

**§4 Mitglieder- und Anwesenheitsliste:**

Zu Beginn jedes Schuljahres ist eine vollständige Liste aller Schülerratsmitglieder anzufertigen. Diese Liste soll mit den in jeder Sitzung anzufertigenden Anwesenheitslisten verglichen werden, um eine kontinuierliche Arbeit des SR zu gewährleisten.

**§5 Beschlussfähigkeit:**

Der Schülerrat ist nur dann beschlussfähig, wenn einer Sitzung mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beiwohnen.

**§6 Schlussbestimmungen:**

Diese Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates ganz oder teilweise geändert werden.

**In der Fassung vom 1.3.2011**